

Veröffentlichungshinweis:

Vertrag über das Verbot von Kernwaffen



Ein kurzer Kommentar – Artikel für Artikel

April 2018

Daniel Rietiker & Manfred Mohr



**Swiss Lawyers
for Nuclear
Disarmament
(SLND)**

Die Broschüre ist auf Deutsch und Englisch zum Selbstkostenpreis über die IALANA Geschäftsstelle (info@ialana.de) erhältlich und auf www.ialana.de digital abrufbar.



IALANA Deutschland – Vereinigung für Friedensrecht

Marienstraße 19/20

10117 Berlin

www.ialana.de

info@ialana.de

Tel.: 030 20654857

Atomzeitalter beenden

Gegen nukleare Abschreckung, für nukleare Abrüstung und Atomausstieg

Am 23. Dezember 2016 hat die UN-Generalversammlung den Beginn von Verhandlungen (im März 2017) über eine rechtsverbindliche Übereinkunft zum Verbot von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer vollständigen Beseitigung beschlossen. Die Atomwaffenstaaten und ihre Verbündeten, darunter Deutschland, haben dagegen gestimmt.

Zu diesem Thema fand in New York eine Konferenz der Vereinten Nationen statt (27.-31.3. und 15.6.-7.7.2017), die von einem beispiellos intensiven Zusammenwirken zwischen der Zivilgesellschaft (wie ICAN, aber auch IALANA) geprägt war. Am 7. Juli 2017 verabschiedete die Konferenz den Vertrag über das Verbot von Kernwaffen („Ban Treaty“). Deutschland hatte – wie alle anderen NATO-Staaten (bis auf die Niederlande) – nicht an der Konferenz teilgenommen. Die Niederlande haben gegen den Vertrag gestimmt.

Der Vertrag bekräftigt das bereits im IGH-Gutachten von 1996 festgestellte Verbot der Androhung des Einsatzes und des Einsatzes von Kernwaffen und enthält darüber hinaus die Verpflichtung, unter keinen Umständen Kernwaffen zu entwickeln, zu erproben, zu erzeugen, herzustellen, auf andere Weise zu erwerben, zu besitzen oder zu lagern, weiterzugeben, anzunehmen, andere bei den verbotenen Tätigkeiten zu unterstützen oder Unterstützung anzunehmen sowie die Stationierung von Kernwaffen auf dem eigenen Hoheitsgebiet zu gestatten. Damit stellt

er einen wichtigen Schritt zur De-Legitimierung und Ächtung von Kernwaffen sowie damit zusammenhängender Konzepte dar.

Mit der Begründung eines angeblichen Widerspruchs zum NPT hatte Deutschland seine Mitwirkung am Zustandekommen des Verbotsvertrages verweigert. Tatsächlich steht dieser Vertrag aber nicht im Gegensatz zum NPT, sondern bekräftigt diesen, wie die Vertragspräambel zeigt, die den NPT als Eckpfeiler des nuklearen Abrüstungs- und Nichtweiterverbreitungsregimes“ (para. 18) bezeichnet. Artikel 4 des Verbotsvertrages, betitelt „Auf dem Weg zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen“, umreißt einen möglichen Rahmen zur weiteren Umsetzung der nuklearen Abrüstungsverpflichtung des Art. VI NPT, auf die ebenfalls in der Präambel Bezug genommen wird (vgl. para. 17).

Der als Völkervertragsrecht zunächst nur zwischen den Vertragsstaaten geltende Atomwaffenverbotsvertrag ist Ausdruck des Konzepts „humanitärer Abrüstung“: Er ist im humanitären Völkerrecht und im Menschenrechtsschutz verankert und beinhaltet Regelungen zum Opferschutz und zur Umweltsanierung.

IALANA fordert, dass sich Deutschland dem Vertrag anschließt, d.h. ihn unterzeichnet und ratifiziert. Auch die EU und alle (übrigen) EU-Staaten sollten als ersten Schritt zu einer „Nuklearwaffen-Konvention“ dem Atomwaffenverbotsvertrag v. 7.7.2017 beitreten.

Die NATO und die NATO-Mitgliedstaaten sind – ebenfalls – aufgefordert, den Vertrag zu unterstützen, ihre Obstruktionspolitik einzustellen und sich ihm anzuschließen. Schließlich müssen alle Atomwaffenstaaten in Erfüllung ihrer Abrüstungsverpflichtung aus Art. VI NPT unverzüglich den Anschluss an den Atomwaffenverbotsvertrag prüfen und vornehmen.